



**Ergebnisprotokoll der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung des
1. Budo Club Eschweiler e.V. am 25. März 2025 in der Zeit
von 19.05 Uhr bis 20.09 Uhr**

Ort: Gaststätte "Bei Kelche", Jülicher Straße 157, 52249 Eschweiler

Teilnehmer: s. Anwesenheitsliste

Protokollführung: Erik Zimmermann

Versammlungsleiter: Arthur Westerkamp

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Jörn-Stermann-Sinsilewski eröffnet die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2 Wahl eines Versammlungsleiters

Arthur Westerkamp wird einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt.

TOP 3 Feststellung der

ordnungsgemäßen Einberufung
Beschlussfähigkeit
Stimmberechtigten
Tagesordnung

Arthur Westerkamp stellt fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und bei Anwesenheit von 15 Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

TOP 4 Wahl eines Protokollführers

Erik Zimmermann wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.

TOP 5 Vorstellung der Tagesordnung mit Frage nach Änderungswünschen

Keine Änderungswünsche.

TOP 6 Feststellung und Verabschiedung der (ergänzten, geänderten) Tagesordnung

Tagesordnung einstimmig angenommen.

TOP 7 Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

Protokoll 2024 einstimmig angenommen.



TOP 8

Jahresberichte

des Vorstandes
der Abteilungen Judo, Kendo und Aikido
der Jugendabteilung

Vorstand:

- Trainingsbetrieb wieder in der Kaiserhalle aufgenommen
- Hallennutzung noch nicht ganz auf Ausgangsniveau
- Mögl. Kampfsportarten ab 2030 in Weisweiler
- Mögl. Aussicht auf Zeiten im Berufskolleg ab Ende 2026
- Erstellung des PSG-Konzepts, daraus folgt die Satzungsänderung, die heute Teil der Tagesordnung ist.
- Aufarbeitung weitere Themen im Rahmen der Satzungsänderung
- Teilnahme am Familienfest der Stadt Eschweiler im Juni 2025

Abteilung Judo:

- Mitgliederzahl bleibt stabil
- Turnierteilnahme in der Jugend rückläufig
- Trainersituation unverändert
- Lob für Jörn-Stermann-Sinsilewski und Michael Degenhart für Übergangslösungen nach Flut; Hoffnung auf Aufwärtstrend mit neuer Halle
- 3 Judo-AGs in Schulen
- 6 Danprüfungen (1x 1. Dan, 4x 2. Dan, 1x 3. Dan)
- Erfolge auf Kreis- & Bezirkseinzelseisterschaften
- 2 Platzierungen auf der Ü30 DEM, 1. Platz beim Mixed Team Ü55 DEM, 2. Platz beim internationalen Veteran European Cup, 2 1. Plätze bei der WDEM Ü30
- Liga: Als Aufsteiger auf dem 4. Platz gelandet; mit 2 Vereinen punktgleich; dieses Jahr 2 Heimkampftage
- Wir sind weiterhin Stützpunktverein Kata

Abteilung Kendo:

- 2024 nicht so rege Turnierteilnahme
- Bundeskader trainierte ein Wochenende in Eschweiler
- Bei überregionalem Turnier: 3. Platz mit Mannschaft
- Eine erfolgreiche Prüfung eines Kendokas zum 4. Dan
- Kendoabteilung hofft mit neuer Halle auch auf mehr Zuwachs und Wettkampferfolge in der Zukunft
- Teilnahme am Familienfest der Stadt Eschweiler im Juni 2025.
- Teilnahme am Gesamtgrillfest im Jahr 2024
- Mitgliederzahl ist bei 42

Abteilung Aikido:

- 2 neu Mitglieder
- Gesamtmitgliederzahl auf 12 gestiegen



Jugendabteilung:

- Neue Jugendleitung: Martin Fink, Leon Cremers:
- Mehrere Jugendaktivitäten in 2024: Bouldern, Familientag, Bubenheimer Spieleland
- 2 Kyu-Prüfungen: 20 Teilnehmer im Sommer; 22 Teilnehmer im Winter
- Im Dezember: Nikolausfeier + Clubmeisterschaft
- Feststellung einer großen Alterslücke bei älteren Jugendlichen durch Corona & Flutfolgen

TOP 9

Kassenbericht

siehe Anhang

TOP 9a

Bericht der Kassenprüfung

Bei der Judokasse fehlten 2 Belege, für die Kendokasse fehlten bei der Prüfung mehrere Belege und bei der Aikido-Kasse war alles in Ordnung. Nach entsprechenden Nachreichungen der fehlenden Belege waren alle Kassen in Ordnung. Michael Degenhart lobt, dass die Kassenprüfer eine 100%-Prüfung machten.

TOP 10

Aussprache zu den Berichten

Es gab zeitweise Zugriffsprobleme von der Kendoabteilung auf das Konto durch Probleme mit der Vertretungsregelung bei der Sparkasse. Diese wurden erst provisorisch geregelt und dann wieder richtig bei der Sparkasse hinterlegt.

Die Sparkasse bietet Möglichkeit Werbebanner auszugeben und somit indirekt die Kontoführungsgebühren zurückzubekommen.

TOP 11

Entlastung

des Vorstandes

des Kassierers

Arthur Westerkamp stellt den Antrag auf Entlastung. Vorstand wird einstimmig entlastet bei einer Enthaltung. Der Kassierer wird einstimmig entlastet.

TOP 12

§ 3 der Satzung die Gemeinnützigkeit des Vereins soll ergänzt werden. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor. Ergänzung vor dem Hintergrund Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Mitglieder.

Änderung einstimmig angenommen.



TOP 13

§ 10 der Satzung (Vorstand) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB wird um die Position des Geschäftsführers ergänzt. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor.

Eilantrag von Arthur Westerkamp für eine Änderung der Reihenfolge: Der Geschäftsführer kommt bei Aufzählung ans Ende, damit die Vertretungen eindeutig zugewiesen sind. Der Eilantrag wird einstimmig angenommen bei einer Abwesenheit.
Änderung einstimmig angenommen.

TOP 14

Wahl des Geschäftsführers

Arthur Westerkamp schlägt Michael Degenhart vor. Dieser wird einstimmig gewählt. Die Wahl wurde von Michael Degenhart angenommen.

TOP 15

§ 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) wird um die Position des Gleichstellungs- und Schutzbeauftragten ergänzt. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor.

Änderung einstimmig angenommen bei einer Abwesenheit.

TOP 16

Wahl des Gleichstellungs- und Schutzbeauftragten

Michael Degenhart schlägt Manja Sonntag vor.
Einstimmig angenommen mit einer Enthaltung und einer Abwesenheit.

TOP 17

§ 14 Abteilungen Nr. 5 e) innerhalb des Abteilungsvorstands wird die aktuelle Position der Frauenwartin in die Position Gleichstellungsbeauftragter geändert. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor.

Auf Rückfrage erklären Michael Degenhart und Jörn-Stermann-Sinsilewski, dass Position besetzt werden sollte, aber nicht zwingend muss.
Änderung einstimmig angenommen bei einer Enthaltung.

TOP 18

§ 19 Änderung von Auflösung des Vereins in Datenschutz. Die Satzung soll um den § 19 Datenschutz ergänzt werden. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor. **Im Zuge dieser Änderung wird der § 20 neu gefasst und trägt die Inhalte des vorherigen § 19 Auflösung des Vereins.**

Ein weiterer, stimmberechtigter Teilnehmer schließt sich der Versammlung an.
Änderung einstimmig angenommen.

TOP 19

§ 20 Auflösung des Vereins wird in der Rechtschreibung korrigiert. Der Vorstand schlägt die in der Gegenüberstellung enthaltende Ergänzung vor.

Änderung einstimmig angenommen.



TOP 20

Beschlussfassung der vorliegenden Anträge

Es liegen keine weiteren Anträge vor.

TOP 21

Verschiedenes

Es wird erst die Satzungsänderung und dann Steuererklärung gemacht, damit die Satzung dann direkt miteingereicht werden kann.

Anmerkung, dass die Kendoabteilung operativ 40 Jahre alt wird. Es läuft eine erste Planung von einer Veranstaltung (Feier) im Oktober 2025.

Erik Zimmermann
Protokollführer

Arthur Westerkamp
Versammlungsleiter

Anhang

Aufstellung Finanzkonten Jahresabschluss 2024

Wahlerklärung zur Präventions- / Gleichstellungsbeauftragten: Manja Sonntag

Bericht der Kassenprüfung

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung des 1. Budo Club Eschweiler e.V.

Degenhart, Michael

Von: Manja Sonntag <manja.sonntag@gmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 19:56
An: Abteilung Judo
Betreff: Wahl Präverions-/Gleichstellungsbeauftragte

Hi Micha,

hiermit stelle ich mich am 25.03.25 in Abwesenheit für den oben genannten Posten sowohl für Judo als auch für Budo zur Wahl.

Liebe Grüße
Manja

Finanzkonten Saldenliste



1. Budo Club Eschweiler e.V.
Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024

Finanzkonten	Perioden- beginn	Aktueller Wert	Um- buchungen	Aktivier- ungen	Ein- nahmen	Ausgaben (inkl. AfA)	Einnahmen - Ausgaben
101 Barkasse Judo	+1.921,27	+1.642,39	-1.580,00	+0,00	+1.424,12	-123,00	+1.301,12
102 Barkasse Kendo	+313,16	+215,96	+0,00	+0,00	+140,00	-237,20	-97,20
110 Sparkasse Judo	+44.783,04	+20.176,07	-26.428,01	+0,00	+21.250,01	-19.428,97	+1.821,04
111 Sparkasse Kendo	+5.413,45	+5.023,06	+0,00	+0,00	+7.345,69	-7.736,08	-390,39
112 Sparkasse Aikido	+433,92	+376,32	+0,00	+0,00	+907,50	-965,10	-57,60
120 Sparguthaben Judo	+11.475,49	+11.539,02	+0,00	+0,00	+63,53	+0,00	+63,53
123 Geldmarktkonto Judo	+0,00	+30.040,85	+30.000,00	+0,00	+40,85	+0,00	+40,85
160 Rückstellungen	+1.991,99	+1.045,33	-1.991,99	+0,00	+1.045,33	+0,00	+1.045,33
Summe Finanzkonten	+66.332,32	+70.059,00	+0,00	+0,00	+32.217,03	-28.490,35	+3.726,68

Bestandsvergleich Konto	Abteilung		
	Judo	Aikido	Kendo
Vermögensbestand per 01.01.2024	44.783,04 €	433,92 €	5.413,45 €
Unterdeckung 01.01. - 31.12.2024	-24.606,97 €	-57,60 €	-390,39 €
Vermögensbestand per 31.12.2024	20.176,07 €	376,32 €	5.023,06 €
Bestandsvergleich Barkasse			
Vermögensbestand per 01.01.2024	1.921,27 €		313,16 €
Unterdeckung 01.01. - 31.12.2024	-278,88 €		-97,20 €
Vermögensbestand per 31.12.2024	1.642,39 €		215,96 €
Rücklagen Judo			
	Sparguthaben Commerzbank	Geldmarktkonto Sparkasse	
Vermögensbestand per 01.01.2024	11.475,49 €	0,00 €	
Unterdeckung 01.01. - 31.12.2024	63,53 €	30.040,85 €	
Vermögensbestand per 31.12.2024	11.539,02 €	30.040,85 €	
Bestandsvergleich Gesamt			
Vermögensbestand per 01.01.2024	58.179,80 €	433,92 €	5.726,61 €
Unterdeckung 01.01. - 31.12.2024	5.218,53 €	-57,60 €	-487,59 €
Vermögensbestand per 31.12.2024	63.398,33 €	376,32 €	5.239,02 €

Die Kassenführung wurde heute geprüft und für in Ordnung befunden.

Herzogenrath, 22.02.2025


 Prüfer 1

 Prüfer 2

Anmerkungen:

Aikidokasse:

Hinweis: Kasse im zweiten Jahr in folge mit negativem Abschluss

Kendokasse:

- Beleg Familienfest der Stadt Eschweiler fehlt. Muss nachgereicht werden!

Judokasse:

- Beleg 1100073 Essen Danprüfung: Teilnehmerauflistung fehlt

- Beleg 1100118 Quittung fehlt, Kartenzahlung



Anhang zum Protokoll ordentliche Mitgliederversammlung 25.03.2025 (lag zur Einsicht vor)

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung des 1. Budo Club Eschweiler e.V.

Der Wortlaut der vom Vorstand unter den Punkten 12, 13, 15, 16 und 17 der Tagesordnung der Mitgliederversammlung 2025 vorgeschlagenen Satzungsänderungen und -ergänzungen findet sich in der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung.

SATZUNG	SATZUNG
(aktuelle Fassung, Stand: 28.02.2017)	(vorgeschlagene Änderungen und Erweiterungen, Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung: 25.03.2025)
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzten Betrages gezahlt werden.</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher,</p>



Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzten Betrages gezahlt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.



§ 10 Vorstand	§ 10 Vorstand
<p>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden d) dem Kassierer e) dem Schriftführer <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.</p> <p>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden d) dem Geschäftsführer e) dem Kassierer f) dem Schriftführer <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.</p> <p>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)</p>	<p>§ 11 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)</p>
<p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand 	<p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand



<p>b) dem Jugendwart</p> <p>c) den Abteilungsleitern</p> <p>Der erweiterte Vorstand laut Position 1 a) und 1 b) wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter laut Position 1 c) werden von den Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</p>	<p>b) dem Jugendwart</p> <p>c) den Abteilungsleitern</p> <p>d) Gleichstellungs- und Schutzbeauftragter</p> <p>Der erweiterte Vorstand laut Position 1 a), 1 b) und 1 d) wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter laut Position 1 c) werden von den Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 14 Abteilungen</p>	<p>§ 14 Abteilungen</p>
<p>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.</p> <p>2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung der gesondert erhobenen Abteilungsbeiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.</p>	<p>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.</p> <p>2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung der gesondert erhobenen Abteilungsbeiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.</p>



<p>3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.</p> <p>5. Der Abteilungsvorstand ist nach Möglichkeit zu besetzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abteilungsleiterb) Geschäftsführerc) Jugendleiterd) Pressewarte) Frauenwart	<p>3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.</p> <p>5. Der Abteilungsvorstand ist nach Möglichkeit zu besetzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abteilungsleiterb) Geschäftsführerc) Jugendleiterd) Pressewarte) Gleichstellungsbeauftragter
<p>§ 19 Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 19 Datenschutz</p>
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oderb) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde. <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p>	<p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gibt sich der Verein eine Datenschutzordnung.</p>



<p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, Nordrheinwestfälischer Kendoverband e.V. NWKV, Nordrhein-Westfälischer Aikido- Verband NWA) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Auflösung des Vereins</p>
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder</p> <p>b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder</p> <p>b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p>



4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, Nordrheinwestfälischer Kendoverband e.V. NWKV, Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband NWAV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Abteilungen des Vereins den jeweiligen Fachverbänden (Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. NWJV, **Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V. NWKV**, Nordrhein-Westfälischer Aikido-Verband NWAV) zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Das Vermögen des Gesamtvereins geht zu gleichen Teilen an die zuvor aufgeführten Verbände, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
